

Merkblatt für Auslandsunfälle

LUXEMBURG

I. Unfallaufnahme

Nach einem Unfall sofort anhalten, die Unfallstelle sichern und Verletzten gegebenenfalls helfen. Unbedingt Kennzeichen, Name und Anschrift von Fahrer und Halter der beteiligten Fahrzeuge sowie deren Haftpflichtversicherung und Versicherungsnummer notieren. Außerdem Name und Anschrift von (möglichst neutralen) Unfallzeugen festhalten und die Unfallstelle fotografieren. Keine fremdsprachigen Schriftstücke unterzeichnen, deren Inhalt nicht verständlich ist. Bei Personenschaden auf jeden Fall die Polizei rufen, Tel. 113 (Rettung Tel. 112, Mobilfunk 112).

Liegen nur Sachschäden vor, ist die Verwendung des »Europäischen Unfallberichts« zu empfehlen (in den ADAC Geschäftsstellen mehrsprachig erhältlich).

Die Notrufzentrale des ADAC erreichen Sie bei Fahrzeugpannen und -unfällen unter der Rufnummer +49 89 222222.

II. Abwicklungshinweise

Nach einem Unfall in Luxemburg hat der Geschädigte zwei Möglichkeiten, seine Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung seiner Ansprüche bei der gegnerischen Versicherung in **Luxemburg**
oder
- Schadensabwicklung über einen Regulierungsbeauftragten der luxemburgischen Haftpflichtversicherung in Deutschland, dessen Anschrift über die Auskunftsstelle beim „Zentralruf der Autoversicherer“/GDV, Glockengiesserwall 1, 20095 Hamburg abgefragt werden kann. Außerdem ist der Zentralruf unter der kostenfreien Rufnummer 0800 25 026 00 oder über ein Formular im Internet unter <http://www.gdv-dl.de/142.html> rund um die Uhr erreichbar. Anrufer aus dem Ausland erreichen den Zentralruf unter der Rufnummer 0049 40 300 330 300.

Sowohl die luxemburgische Versicherung als auch ihr Repräsentant in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten, jedenfalls aber eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung aus sachlichen Gründen noch nicht erfolgen kann. Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann ggfs. die sog. **Entschädigungsstelle** (Verkehrsofferhilfe e.V. in Berlin, Wilhelmstraße 43 /43G, 10117 Berlin, www.verkehrsofferhilfe.de) eingeschaltet werden, die den Schaden unter bestimmten Voraussetzungen selbst reguliert. Kann über die Haftungsfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt werden, kann die

gegnerische Versicherung nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs nunmehr **nicht nur im Ausland**, sondern auch **im Wohnsitzland** des Geschädigten verklagt werden.

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, findet **ausländisches Verkehrs- und Schadensersatzrecht** Anwendung, meist das Recht des Unfall-Landes, das vom deutschen Recht oft erheblich abweicht (Ausführungen zum luxemburgischen Schadensersatzrecht s.u. III.).

Wegen der rechtlichen Schwierigkeiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte **rechtlich beraten** und ggfs. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen frei praktizierenden, deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden. Anwaltsadressen in Deutschland können der Internet-Seite www.adac.de/rechtsberatung unter „Info, Test und Rat / Rechtsberatung“ entnommen bzw. bei jeder ADAC-Geschäftsstelle erfragt werden.

Ob der Schadensfall **in Deutschland** oder über einen **deutschsprachigen Rechtsanwalt in Luxemburg** (Adressen s.u. IV.) reguliert werden soll, hängt von der Schwierigkeit und Schwere des Falles ab. Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines luxemburgischen Rechtsanwalts, der erforderlichenfalls vor dortigen Gerichten klagen kann.

Die außergerichtlichen und auch die prozessualen **Anwaltskosten** müssen grds. (außer bei Vorliegen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung) vom Geschädigten selbst getragen werden. Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen **verjähren** drei Jahre nach Eintritt des Schadensereignisses. Wegen der besonderen Schwierigkeiten von Auslandsschadensfällen ist insgesamt mit einer längeren Abwicklungsdauer (als in Deutschland üblich) zu rechnen.

III. Schadenspositionen

1. Sachschäden

Es werden ersetzt:

a) **Reparaturkosten**, bei niedrigen Schäden aufgrund der quitierten Reparaturrechnung oder eines genauen Kostenvoranschlags. Teilweise wird bereits bei Schäden ab ca. 250,- € ein Sachverständigengutachten verlangt. Der Versicherung sollte die Begutachtung des Fahrzeugs ermöglicht werden.

b) Bei **Totalschaden** in der Regel der Zeitwert. Zum Nachweis des Totalschadens ist grundsätzlich ein Sachverständigengutachten erforderlich. Die Versicherung sollte das Fahrzeug besichtigen können.

c) **Abschleppkosten** bis zur nächsten Vertragswerkstätte.

d) **Nutzungsausfall** (sog. Immobilisationsentschädigung) pro Reparaturtag etwa 12,- € für Pkw, bei Totalschaden für etwa fünf Tage.

e) **Kaskoselbstbeteiligung** gegen Vorlage einer entsprechenden Abrechnung der Kaskoversicherung.

f) **Mietwagenkosten** abzüglich ca. 15% ersparter Eigenkosten, wenn das Fahrzeug beruflich benötigt wird; gelegentlich wird auf diese Erfordernis verzichtet.

g) **Wertminderung** in geringer Höhe, wenn das Fahrzeug neuwertig ist, sonst nur, wenn ein schwerer Schaden vorliegt (bei einem Fahrzeugalter bis zu vier Jahren).

h) **Gutachterkosten** nur nach Absprache mit der gegnerischen Versicherung.

Es werden nicht ersetzt:

Anwaltskosten, Telefon- und Portogebühren, Kreditkosten, sonstige Nebenkosten (z.B. Unkostenpauschale).

2. Personenschäden

Es werden ersetzt:

a) **Heilungskosten**, soweit nicht bereits durch die eigene Krankenkasse erstattet.

b) **Verdienstaufschlag** (brutto) gegen Vorlage einer Lohnabrechnung des Arbeitgebers oder eines Einkommensteuerbescheides.

c) **Schmerzensgeld**, jedoch weniger als bei uns und bei schweren Verletzungen nur gegen Vorlage eines luxemburgischen ärztlichen Attestes (dann auch Reisekosten zur Untersuchung).

IV. Anwaltsadressen

Vorwahl aus Deutschland: 00 352

L-1651 Luxemburg

RA Dr. Charles Turk

13 B, Av. Guillaume

Telefon 45 07 32, Telefax 45 59 42